



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2019**

### **Nr. 20 Allgemeiner Hochschulsport - Kostendeckungsgrad durch angemessene Entgelte erhöhen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 20

**Allgemeiner Hochschulsport  
- Kostendeckungsgrad durch angemessene Entgelte erhöhen -**

Die rheinland-pfälzischen Universitäten halten im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports ein vielfältiges Sportangebot für ihre Studierenden und Bediensteten vor.

Die Kosten des allgemeinen Hochschulsports waren nicht transparent ausgewiesen und der Hochschulleitung teilweise nicht bekannt. Auch Aufsichts- und Steuerungsfunktionen, z. B. hinsichtlich des Kursangebots oder der Teilnehmerentgelte, waren nicht an allen Standorten eingerichtet oder wurden nicht wahrgenommen.

An drei von fünf Standorten war das Basissportangebot für Studierende unentgeltlich. Gäste zahlten zu geringe Entgelte. Nur an zwei von fünf Standorten deckten die Teilnehmerentgelte die variablen Kosten.

Für die Anmeldung und Erfassung der Teilnehmer sowie die bargeldlose Abwicklung der Teilnehmerentgelte fehlten in Mainz und Landau bedarfsgerechte IT-Verfahren.

Kooperationen mit Vereinen waren nicht oder unzureichend geregelt und hatten finanzielle Nachteile für die Universitäten zur Folge. Die Zuschüsse der Technischen Universität Kaiserslautern für ihren Sommerball waren hoch.

Anders als die anderen Universitäten verzichtete die Technische Universität Kaiserslautern auf eine Kooperation mit der am gleichen Standort angesiedelten Hochschule im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports.

**1 Allgemeines**

Die Hochschulen haben u. a. die Aufgabe, den Sport in ihrem Bereich zu fördern.<sup>1</sup> Sie halten im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports für ihre Studierenden und Bediensteten ein umfangreiches Kursangebot von teilweise über 80 Sportarten vor.

Die Nutzung der Sportstätten an den Hochschulen teilen sich - soweit an den Standorten vertreten - das Fach Sportwissenschaften<sup>2</sup> und der allgemeine Hochschulsport.

Der Rechnungshof hat den allgemeinen Hochschulsport an vier Universitäten des Landes - der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz und Landau), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier - untersucht. Schwerpunkt der Erhebungen war der Zeitraum 2013 bis 2017.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 4 Satz 4 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41.

<sup>2</sup> An der Technischen Universität Kaiserslautern, Universität Koblenz-Landau (Standorte Koblenz und Landau) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Das Fach Sportwissenschaften war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Rahmenbedingungen für Organisation klar definieren**

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nahm der für den Sport zuständige Fachbereich auch alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports, wahr. Interessenkonflikte beispielsweise bei der Ressourcenverteilung zwischen Fachbereich und allgemeinem Hochschulsport sind bei dieser Zuordnung grundsätzlich nicht auszuschließen. Vorliegend entsprach die Organisation der hochschulgesetzlichen Vorgabe.<sup>3</sup>

An den drei anderen Universitäten war der allgemeine Hochschulsport als zentrale Betriebseinheit organisiert und damit dem Verantwortungsbereich der Hochschulleitung zugeordnet. Allerdings war aufgrund fehlender organisatorischer Regelungen, insbesondere an den Standorten Koblenz und Landau, nicht ersichtlich, dass die Hochschulleitung Aufsichts- und Steuerungsaufgaben, z. B. hinsichtlich des Kursangebots oder der Teilnehmerentgelte, ausübte.

An der Technischen Universität Kaiserslautern erledigte die zentrale Einrichtung „Allgemeiner Hochschulsport“ auch Aufgaben aus den Bereichen Event, Gesundheit und CampusPlus<sup>4</sup>, die ihr nach der Organisationssatzung vom 4. Juli 1985 nicht zugewiesen waren.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat erklärt, die aktuelle Organisationsstruktur solle beibehalten werden. Allerdings befürwortete sie die Aufhebung der hochschulgesetzlichen Regelung, um der Universität die Freiheit zu geben, gegebenenfalls andere organisatorische Regelungen zu treffen.

Die Universität Koblenz-Landau hat mitgeteilt, sie beabsichtige, den allgemeinen Hochschulsport an den Standorten Koblenz und Landau neu auszurichten und einheitliche Organisationsregeln wie auch Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen einzurichten.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat die Anpassung der Organisationssatzung an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung zugesichert.

### **2.2 Personal wirtschaftlich einsetzen und rechtliche Risiken vermeiden**

Zur Durchführung des Sportprogramms beschäftigten die Universitäten eigenes Personal und eine Vielzahl von Übungsleitern als Honorarkräfte.

Eigenes Personal war überwiegend für die Organisation und Weiterentwicklung der Sportangebote, für die Betreuung und Anleitung der Übungsleiter sowie für Verwaltungsaufgaben zuständig. Die Zahl der eigenen Beschäftigten variierte von einer halben Vollzeitkraft (Landau) bis zu mehr als 18 Vollzeitkräften (Kaiserslautern). Von Letzteren entfielen allerdings 12 Vollzeitkräfte auf den Betrieb eines Fitnessstudios sowie auf Aufgaben (insbesondere Outdoor, CampusPlus, Gesundheitsförderung, Events), die an anderen Standorten nicht oder nicht in diesem Umfang wahrgenommen wurden.

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

- In Kaiserslautern und Koblenz war die Mehrzahl der Mitarbeiter befristet beschäftigt. Angemessene Stellenbeschreibungen und -bewertungen als Grundlage für einen Bedarfsnachweis und für eine tarifgerechte Eingruppierung waren

---

<sup>3</sup> § 101 Satz 2 HochSchG.

<sup>4</sup> CampusPlus ist ein Programm zur Förderung der Studierendengesundheit und des Lebens an der Universität.

häufig nicht vorhanden. Die unzureichende Dokumentation der Befristungsgründe und die Übertragung von Daueraufgaben erhöhten das Risiko, Dauerbeschäftigungsverhältnisse zu begründen<sup>5</sup>.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat erklärt, eine Änderung des Personalbestandes sei derzeit nicht beabsichtigt. Sie werde bei künftigen Eingruppierungen stärker als bisher differenzieren und die vorhandenen Tätigkeitsmerkmale angemessen berücksichtigen. Zudem werde sie künftig noch stärker darauf achten, dass Stellenbeschreibungen und Befristungsgründe sich entsprechen.

Der Rechnungshof erkennt an, dass dem allgemeinen Hochschulsport und dem studentischen Gesundheitsmanagement an der Universität ein hoher Stellenwert zukommt<sup>6</sup>. Ungeachtet dessen sollte der im Vergleich zu anderen Universitäten deutlich höhere Personaleinsatz zum Anlass genommen werden, die Möglichkeiten für eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu untersuchen.

- In Mainz leitete ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaften den allgemeinen Hochschulsport. Die dafür gewährte Ermäßigung seines Lehrdeputats von sechs Lehrveranstaltungsstunden stand mit der Hochschullehrverordnung nicht im Einklang. Eine Stellenbeschreibung für die Leitungsaufgaben fehlte.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat mitgeteilt, die Zuordnung der Stelle der Leitung des allgemeinen Hochschulsports zum wissenschaftlichen Personal sei abhängig vom Anteil der wissenschaftlichen Tätigkeiten an der Stelle und somit von der Entscheidung des Fachbereichs, ob diese Aufgabe weiterhin von einem Mitarbeiter des Sportinstituts in Personalunion wahrgenommen werden solle.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass Lehrtätigkeiten oder ein Wissenschaftsbezug nicht ersichtlich waren, die eine Klassifizierung als wissenschaftlicher Mitarbeiter hätten rechtfertigen können. Eine solche lässt sich allein durch die Zugehörigkeit zum Fachbereich nicht begründen.

- In Mainz führten in wenigen Fällen auch festangestellte Diplom-Sportlehrer Übungskurse durch. Bei der Bemessung ihrer Einsatzzeiten wurde ein wöchentliches Deputat von 24 Übungseinheiten je Vollzeitkraft zugrunde gelegt. Die Kosten einer Übungseinheit betragen damit ein Vielfaches derer mit nebenberuflichen Übungsleitern. Sachliche Gründe für den Einsatz von festangestelltem Personal waren nicht erkennbar.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat erklärt, die Wahrnehmung eines gesetzlich verankerten Bildungsauftrages übersteige die Anforderungen sportlichen Trainings in Vereinen deutlich und erfordere insofern auch pädagogisch hochqualifiziertes Personal. Auch die Durchführung von Sportkursen für Bedienstete - z. B. im Bereich der Prävention und Rehabilitation - sowie zur Ausbildung von Übungsleitern für den allgemeinen Hochschulsport in den Bereichen Geräteturnen, Akrobatik und Budo-Sport bedürfe einer größeren Vorbereitung.

Dieser Sichtweise vermag sich der Rechnungshof nicht anzuschließen, zumal die in anderen Sportarten und an den übrigen Standorten eingesetzten Übungsleiter über eine ausreichende Qualifikation verfügten. Beim allgemeinen Hochschulsport handelt es sich um eine generelle, den Mitgliedern der Hochschule

---

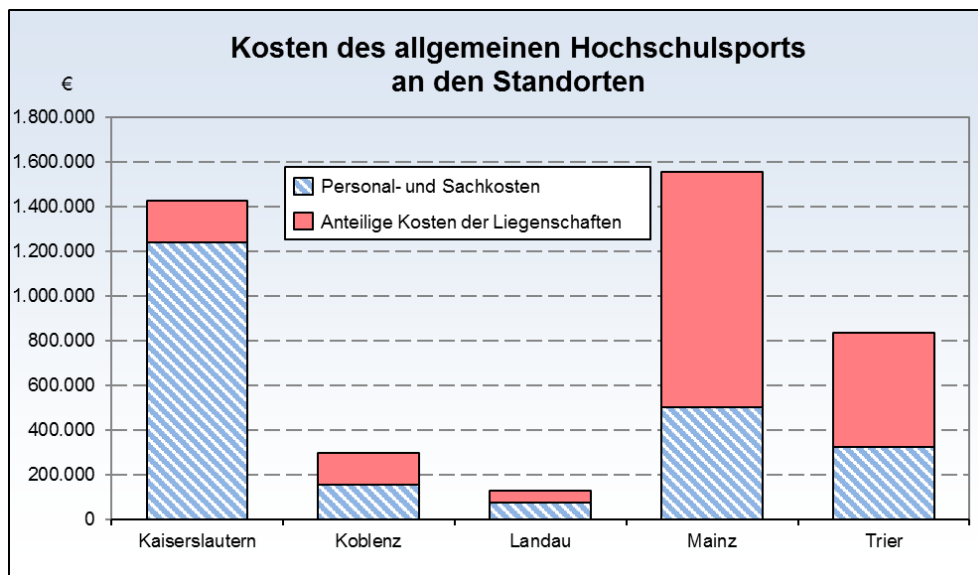
<sup>5</sup> §§ 14, 16 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384).

<sup>6</sup> <https://www.adh.de/medien/newsarchiv/news/tu-kaiserslautern-fuer-studentisches-gesundheitsmanagement-mit-corporate-health-award-ausgezeichnet.html>.

zukommende Sportförderung im Sinne des Breitensports und nicht um eine Förderung des Spitzensports einzelner Studierender.<sup>7</sup> Die Sportangebote richten sich in erster Linie an Durchschnittssportler und Anfänger. Höhere Standards mögen - wie übrigens in vielen anderen Bereichen auch - wünschenswert sein, für die Aufgabenerledigung sind diese jedoch nicht zwingend erforderlich und deshalb in Anbetracht knapper Ressourcen unwirtschaftlich. Zudem gehört die Ausbildung von Übungsleitern nicht zu den Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports.

### 2.3 Fehlende Kostentransparenz

Gesicherte Erkenntnisse über die für den allgemeinen Hochschulsport eingesetzten Haushaltsmittel lagen nicht vor.<sup>8</sup> Dies gilt insbesondere für zentral veranschlagte Ausgaben wie z. B. für das eigene Personal der Hochschulen, Kosten für die Infrastruktur oder Gemeinkosten. Daher hat der Rechnungshof die Kosten auf der Grundlage der von den Universitäten zur Verfügung gestellten Unterlagen überschlägig ermittelt. Dabei hat er bei einer gemeinsamen Nutzung der Sportstätten durch den allgemeinen Hochschulsport und das Fach Sportwissenschaften die Kosten jeweils anteilig z. B. nach Belegungs- und Raumplänen berücksichtigt. Die Bewirtschaftungskosten u. a. für Reinigung, Energie, Wasser und Abwasser für die Standorte Koblenz und Landau waren nicht gesondert erfasst worden und blieben somit außer Betracht. Danach ergaben sich an den Standorten für 2016 folgende Daten:



Die Grafik zeigt die überschlägig ermittelten Kosten, soweit diese erfasst waren oder anhand von Unterlagen zugeordnet werden konnten. Die Kosten werden zum Teil erheblich durch die Kosten der Liegenschaften beeinflusst. In Kaiserslautern sind die Bereiche Event/CampusPlus und Unifit nicht enthalten. Die Aufwendungen des Unifit von 1 Mio. € wurden durch Erträge gedeckt.

Bei der Universität Koblenz-Landau war zudem der Überblick über die unmittelbar dem allgemeinen Hochschulsport zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben durch eine von den haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichende Buchungspraxis erschwert. So wurden die Personalausgaben nicht bei der für den allgemeinen Hochschulsport im Landeshaushalt vorgesehenen Titelgruppe, sondern bei Titeln für Forschung und Lehre oder für Drittmittel gebucht. Teilnehmerentgelte wurden von den Ausgaben abgesetzt. Einnahmen wurden teilweise erst in späteren Jahren an die

<sup>7</sup> Epping, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand: März 2018, Verlag C. H. Beck, Kommentar, Randnummer 37 zu § 2 Hochschulrahmengesetz.

<sup>8</sup> Die für den allgemeinen Hochschulsport an allen Hochschulen des Landes zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel hat das ehemalige Ministerium des Innern, für Sport und für Infrastruktur für den Zeitraum 2010 bis 2015 mit 323.000 € bis 823.000 € beziffert (vgl. Drucksache 16/4971 S. 6).

Landeshochschulkasse abgeliefert und abgerechnet. Ende 2016 wies das Girokonto des allgemeinen Hochschulsports in Koblenz einen Bestand von über 105.000 € aus. Über das Konto wurden auch Ausgaben, wie z. B. 32.700 € für die Anschaffung von Fitnessgeräten, abgewickelt. Die Einnahmen und Ausgaben des Girokontos flossen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht in die Haushaltsrechnung des Landes ein.

Die Universität Koblenz-Landau hat für die Buchungspraxis systembedingte und steuerliche Probleme angeführt. Sie hat zugesagt, die Einnahmen und Ausgaben ab 2019 auf die vorgesehenen Titel zu buchen. Allerdings sieht sie die fehlenden Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit von Mitteln in künftige Haushaltsjahre als problematisch an. Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel würden zum Jahresende in den Landeshaushalt überführt.

Der Rechnungshof empfiehlt, der letztgenannten Problematik durch eine Zweckbindung der Einnahmen zu begegnen.

#### **2.4 Verzicht auf Einnahmen durch unentgeltliche Sportangebote**

Die Teilnahme am Basissportprogramm war für Studierende an den Standorten Mainz, Kaiserslautern und Landau unentgeltlich. Für kostenintensive Kurse sowie für den Fitnessbereich wurde in der Regel ein Entgelt verlangt.

In Koblenz waren die Kurse bis auf wenige Angebote entgeltpflichtig. In Trier berechnete der Erwerb eines Sport-Semester-Tickets für 10 € bzw. für 25 € zum Besuch unterschiedlicher Kursangebote. Damit wurden in Koblenz und Trier die variablen Kosten der Basisprogramme gedeckt.

Das unentgeltliche Basissportangebot in Kaiserslautern umfasste auch Kurse, die mit höheren Kosten verbunden waren oder bei denen eine Konkurrenz zu privaten Dritten bestand (z. B. Tanzen). Die Entgelte für Gäste, die bei freien Kapazitäten am allgemeinen Hochschulsport teilnehmen durften, waren niedriger als die Mitgliedsbeiträge der örtlichen Sportvereine.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat erklärt, es gebe Überlegungen, auch die Tanzkurse entgeltlich anzubieten. Künftig werde jährlich untersucht, welche der angebotenen Sportarten mit Entgelten belegt werden. Eine Anpassung des Gästetarifs werde überprüft. Die Universität achte bereits jetzt darauf, nicht in Konkurrenz zu den lokalen Vereinen zu treten.

Die Universität Koblenz-Landau hat mitgeteilt, sie wolle den allgemeinen Hochschulsport an den beiden Standorten einheitlich aufstellen. Dies beinhalte die Organisation ebenso wie die Abwicklungsmodalitäten.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat ausgeführt, eine Kostenbeteiligung Studierender am Standardsportprogramm scheidet schon deshalb aus, da dieses Teil des in Rheinland-Pfalz durchgängig kostenfreien Bildungsauftrags sei. Der für den allgemeinen Hochschulsport zuständige Fachbereich überprüfe die Zuordnung von Kursen zum unentgeltlichen Sportprogramm regelmäßig und greife gegebenenfalls steuernd ein.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass in der Summe zumindest eine Deckung der variablen Kosten des allgemeinen Hochschulsports - z. B. insbesondere der Übungsleiter - wie in Koblenz und Trier durch Teilnehmerentgelte angestrebt werden sollte. Einem Kursentgelt kann durchaus auch Steuerungsfunktion zukommen und es kann die Verbindlichkeit für Planung und Teilnahme erhöhen. Für dieses Freizeitangebot sollte deshalb auch von Studierenden ein angemessenes Teilnehmerentgelt verlangt werden.

## 2.5 Höherer Kostendeckungsgrad bei Veranstaltungen geboten

Neben Weinfesten, Wanderungen oder einer After Science-Party organisierte die zentrale Einheit „Allgemeiner Hochschulsport“ in Kaiserslautern zusammen mit einem Verein den jährlichen Sommerball der Universität. An eigenen Aufwendungen hierfür wies die Universität 2015 bis 2017 insgesamt 164.800 € aus. Diesen standen Erträge von lediglich 8.000 € gegenüber, auch weil die Einnahmen aus der Veräußerung von Eintrittskarten beim Verein verblieben. Von diesem erwarb die Universität mehrfach Karten, die sie unentgeltlich an Gäste, Helfer und Stipendiaten weiterreichte<sup>9</sup>. Der Kostendeckungsgrad des Balls war mit weniger als 5 % gering. Den Zuschussbedarf finanzierte die Universität überwiegend aus Hochschulpaktmitteln.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat ausgeführt, der Sommerball sei eine wichtige Marketingmaßnahme. Eine vollständige Kostendeckung werde daher nicht angestrebt. Eine Überprüfung der Buchungen habe ergeben, dass diese irrtümlich aus Hochschulpaktmitteln erfolgten. Dies werde für die Jahre 2015 bis 2017 nachträglich korrigiert. Die Beträge würden den Hochschulpaktmitteln wieder gutgeschrieben. Stattdessen erfolge der Defizitausgleich aus dem „Strategietopf“ des Präsidenten.

Unabhängig von der Frage, ob der Sommerball eine geeignete Marketingmaßnahme darstellt, sollten nach Auffassung des Rechnungshofs die Kosten solcher Veranstaltungen durch Entgelte oder sonstige Einnahmen außerhalb der Mittel für Forschung und Lehre gedeckt werden. Die nachträgliche Finanzierung aus dem Strategietopf des Präsidenten war nicht Gegenstand der Prüfung.

## 2.6 IT-gestützte Anmeldung und bargeldlose Abwicklung von Teilnehmerentgelten noch nicht an allen Standorten realisiert

Die IT-gestützte Aufgabenerledigung, insbesondere die Anmeldung zu Kursen und die Zahlung der Teilnehmerentgelte, war an den Standorten unterschiedlich ausgeprägt:

- In Kaiserslautern war eine spezifische Software für Fitnessstudios eingeführt worden.
- Die Universität Trier nutzte die Möglichkeiten der vorhandenen Studicard für die Anmeldung und bargeldlose Abwicklung der Teilnehmerentgelte. Für die Verwaltung der Kurse und Teilnehmer war eine eigene Datenbank entwickelt worden.
- In Koblenz waren für die Anschaffung und Weiterentwicklung einer Software für die Online-Anmeldung sowie für die Verwaltung der Kurse, Kursentgelte und Kursleiter seit 2010 insgesamt 51.600 € aufgewendet worden. Diese stand am anderen Standort der Universität in Landau nicht zur Verfügung.
- In Mainz und in Landau wurde lediglich eine Standardsoftware eingesetzt oder es wurden handschriftliche Listen geführt. Die Teilnehmerentgelte wurden bar gezahlt oder auf eigens für den allgemeinen Hochschulsport eingerichtete Bankkonten überwiesen. Begründende Unterlagen, wie z. B. handschriftliche Teilnehmerlisten für Tenniskurse, wurden in Mainz der Verwaltung erst im Rahmen der Prüfung durch den Rechnungshof vorgelegt. Die gebotene Aufsicht war zum Teil nicht gewährleistet.

Die Universität Koblenz-Landau hat erklärt, sie führe eine zentrale Rechnungsstelle ein, mit deren Hilfe Anmeldedaten strukturiert zur Verfügung stünden und Rechnungen erstellt würden. Dementsprechend werde die Anmeldefunktion für Koblenz auf

---

<sup>9</sup> Im Jahr 2016 waren es beispielsweise 319 Eintrittskarten im Wert von über 10.200 €.

Kompatibilität geprüft und für Landau eine neue elektronische Anmeldevariante eingerichtet. Dadurch würden die finanziellen Vorgänge über die Landeshochschulkasse abgebildet und keine Zahlstellen für den allgemeinen Hochschulsport benötigt.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat mitgeteilt, ein digitales System, das neben der Online-Anmeldung auch die Online-Bezahlung ermöglichen sollte, werde vorbereitet.

## **2.7 Problematische Kooperation mit Vereinen in Mainz**

In Mainz unterstützte ein Förderverein den allgemeinen Hochschulsport aus seinen Beiträgen von jährlich 84 € je Mitglied durch Zuwendungen (z. B. Zuschüsse zu den Kosten von Sportstätten, zur Erweiterung des Fitnessraums oder für Übungsleiterhonorare). Der für den allgemeinen Hochschulsport zuständige Fachbereich gestattete den Mitgliedern des Fördervereins die unentgeltliche Teilnahme an einem Großteil seiner Veranstaltungen. Die finanziellen Auswirkungen waren mangels Anmelde Listen oder sonstiger Dokumentationen nicht zu ermitteln.

Darüber hinaus nutzte der Verein die Hochschulinfrastruktur unentgeltlich. Seine Beschäftigten hatten Zugang zu Daten des allgemeinen Hochschulsports und vereinnahmten Entgelte für die Universität. Vereinbarungen zwischen Universität und Verein waren nicht vorhanden. Solche fehlten auch für die Zusammenarbeit mit einem 2015 gegründeten Tennisverein, dessen Mitglieder<sup>10</sup> die Tennisanlage der Universität nutzten.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat erklärt, Kooperationsvereinbarungen, die den monierten Punkten abhelfen, würden angestrebt. Die Trennung der Arbeits- und Aufgabenbereiche „Förderverein und allgemeiner Hochschulsport“ sei bereits weitgehend umgesetzt.

## **2.8 Vorteile einer hochschulübergreifenden Kooperation zwischen Universität und Hochschule in Kaiserslautern nicht genutzt**

An den Standorten in Koblenz, Mainz und Trier verzichteten die Hochschulen auf ein eigenes Sportangebot. Sie ermöglichten ihren Mitgliedern aber durch einen Kostenbeitrag die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport der dortigen Universitäten zu vergünstigten Konditionen. Diese Zusammenarbeit war in Mainz und in Koblenz nicht ausreichend vertraglich geregelt.

In Kaiserslautern fehlte eine vergleichbare Kooperation. Die Studierenden der Hochschule zahlten für die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport der Universität daher höhere Entgelte.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat mitgeteilt, die Möglichkeit einer Kooperation werde zusammen mit der Hochschule Kaiserslautern erörtert. Die Universität Koblenz-Landau hat den zwischenzeitlich mit der Hochschule Koblenz geschlossenen Kooperationsvertrag vorgelegt. Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat erklärt, der Hinweis des Rechnungshofs werde - soweit nicht bereits umgesetzt - aufgenommen.

---

<sup>10</sup> Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag waren die Mitglieder verpflichtet, den Tennisausweis der Universität zu erwerben.



### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) Organisationsregelungen zu treffen sowie Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen einzurichten und wahrzunehmen,
- b) die Organisationssatzung für den allgemeinen Hochschulsport an der Technischen Universität Kaiserslautern an die Aufgabenerledigung anzupassen,
- c) durch geeignete Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie entsprechende Aufgabenübertragungen den Personalbedarf nachzuweisen, eine tarifgerechte Eingruppierung zu gewährleisten und Risiken bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen zu vermindern,
- d) die Kostentransparenz zu erhöhen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- e) einen zeitgemäßen und wirtschaftlichen IT-Einsatz bei der Anmeldung zu Kursen und der Erhebung der Teilnehmerentgelte sicherzustellen,
- f) Kooperationen mit Vereinen transparent zu regeln und einen angemessenen Leistungsaustausch zu gewährleisten,
- g) hochschulübergreifende Kooperationen schriftlich zu vereinbaren und eine Zusammenarbeit zwischen Universität und Hochschule in Kaiserslautern anzustreben.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) auf einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz an der Technischen Universität Kaiserslautern und an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinzuwirken,
- b) den Kostendeckungsgrad für Veranstaltungen durch Erhebung von angemessenen Teilnehmerentgelten zu erhöhen und dadurch zumindest eine Deckung der variablen Kosten anzustreben,
- c) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben e bis g zu berichten.